

VI ZR 151/62

2204 036

V e r k ü n d e t
am 25. Juni 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bäckergehilfen Lothar B. [REDACTED] in G. [REDACTED], auf der
S. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die V. [REDACTED]-Berufsgenossenschaft in H. [REDACTED], S. [REDACTED]
[REDACTED] allec [REDACTED], vertreten durch ihren Hauptgeschäftsführer,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Mai 1963 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E.Meyer, Hanbeck, Dr. Bode
und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
17. April 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klügerin hat dem Wachmann Gustav D., der bei ihr gesetzlich versichert ist, den Schaden ersetzt, den er dadurch erlitten hat, daß er am 4. August 1957 von dem Bäckergehilfen B. überfallen und verletzt worden ist. Sie macht mit der Klage die nach § 1542 RVO auf sie übergegangenen Schadensersatzansprüche ihres Versicherten D. gegen den Beklagten geltend.

Der Beklagte und B. haben im Jahre 1957 viele schwere Diebstähle begangen und sind deswegen bestraft worden. Außerdem ist B. wegen versuchten schweren Raubes an dem Wachmann D. und der Beklagte wegen Verstoßes gegen § 49 a Abs. 2 StGB bestraft worden, weil er den Überfall auf D. mit B. verabredet hatte.

Die Klägerin hat wegen ihrer Leistungen an D. einen Vollstreckungsbefehl über 3.083,10 DM nebst Zinsen gegen B. erwirkt. Sie ist der Ansicht, daß der Beklagte ebenfalls verpflichtet sei, Schadensersatz zu leisten und hat daher von ihm den gleichen Betrag verlangt.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er ist den Ansprüchen der Klägerin aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen entgegengetreten.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, den erkennenden Teil des landgerichtlichen Urteils jedoch wie folgt neu gefaßt: "Der Klageanspruch ist gegen den Beklagten als Gesamtschuldner mit dem durch

- 3 -

Vollstreckungsbefehl des Amtsgerichts in Werl vom 10. September 1960 - Aktenzeichen 4 B 2170/60 - verurteilten Bäckergehilfen Paul B. dem Grunde nach gerechtfertigt."

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt, von dem auch die Revision bei ihren Angriffen gegen das Berufungsurteil ausgeht:

Der Beklagte und B. hatten verabredet, sich in den Besitz einer Schusswaffe zu setzen. Der Beklagte unterrichtete B. davon, daß er im Süden von Bonn mehrfach einen Wachmann beobachtet habe, der auf seinen Kontrollgängen eine Pistole trage. Sie verabredeten, diesem Wachmann - es ist D. - die Pistole wegzunehmen. Am 3. August 1957 waren beide an der Stelle, an der D. seine Kontrollgänge machte. Sie führten an diesem Tag die geplante Tat nicht aus, weil sie befürchteten, entdeckt zu werden. Sie verabredeten sich für den folgenden Tag. Zu dieser Verabredung erschien der Beklagte nicht. B. ging allein an den Tatort. Er versteckte sich hinter einem Bretterhaufen, rief den auf einem Fahrrad vorbeifahrenden Wachmann an und schlug, als dieser abstieg, mit einem starken Brett auf ihn ein. D. gelang es jedoch, seine Pistole zu ziehen. Darauf ließ B. von ihm ab und floh.



Das Berufungsgericht hat dargelegt, daß der Beklagte nach dem gemeinsamen Plan auch mit einer körperlichen Verletzung des D. rechnen mußte. Ihm war, wie er selbst vorbringt, bekannt, daß B. zu Gewalttätigkeiten neigte. Zudem sei, so führt das Berufungsgericht aus, eine heimliche gewaltlose Wegnahme der Pistole nach Lage der Dinge nicht in Betracht gekommen.

II. Dieser Sachverhalt rechtfertigt die Annahme des Berufungsgerichts, daß nicht nur B., sondern auch der Beklagte nach den Deliktsvorschriften verpflichtet ist, für den Schaden einzustehen. Er hat durch sein Verhalten schuldhaft dazu beigetragen, daß es zu dem Überfall auf D. und zu dessen Verletzung gekommen ist.

Zu Unrecht bezweifelt die Revision, daß das Verhalten des Beklagten für den Schaden des D. ursächlich geworden ist. Dieser Kausalzusammenhang kann nicht mit der Erwägung angezweifelt werden, daß B. nach der Annahme des Berufungsgerichts in jedem Falle, also auch dann allein gehandelt haben würde, wenn der Beklagte eine weitere Beteiligung verweigert hätte. Entscheidend ist, daß der Beklagte den B. auf die Gelegenheit, den Wachmann D. auf seinen Kontrollgängen der Pistole zu berauben, hingewiesen und den Überfall auf D. mit ihm verabredet hat. Ohne diesen Hinweis und die Verabredung mit B. wäre es nicht zu dem Überfall auf D. gekommen. Damit ist dessen Schaden durch das Verhalten des Beklagten mitverursacht worden. Das Berufungsgericht hat daher den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Tatbeitrage des Beklagten und dem Schaden des D. mit Recht bejaht.

Da auch nicht zweifelhaft sein kann, daß der Beklagte

schuldhaft gehandelt hat, ist er nach § 823 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet, ohne daß es noch darauf ankommt, ob er auch unter den rechtlichen Gesichtspunkten, die das Berufungsgericht weiterhin zur Begründung seines Urteils anführt, für den Schaden einzustehen hat. Die Revision des Beklagten ist somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Kleinwefers

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer